

4139

KR-Nr. 280/2001

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 280/2001 betreffend Integration
von behinderten Menschen in die Arbeitswelt**

(vom 26. November 2003)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 18. März 2002 folgendes von Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, sowie den Kantonsräten Markus Brandenberger, Uetikon a. S., und Hans Fahrni, Winterthur, am 10. September 2001 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Grundlagen zu erstellen, damit Menschen mit einer Behinderung besser in die Arbeitswelt integriert werden. Das Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Behinderung muss vergrössert werden. Durch fachliche Beratung sollen Arbeitgeber/innen in ihrem Bestreben, behinderte Menschen zu beschäftigen, Unterstützung erhalten. Im Weiteren sollen finanzielle Anreize für Firmen geschaffen werden, welche behinderte Menschen beschäftigen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Dem Ziel, Menschen mit einer Behinderung möglichst in die Arbeitswelt zu integrieren, kommt ein hoher Stellenwert zu. Die Integration in die Arbeitswelt ist von besonderer Bedeutung, weil die gesellschaftliche Integration häufig über die Arbeit erfolgt. Entsprechende Bemühungen liegen deshalb im Interesse aller Menschen mit einer Behinderung und ihrer Angehörigen. Es besteht aber auch ein breites gesellschaftliches Interesse an genügenden Arbeitsplätzen für erwerbsbehinderte Personen.

Auf Bundesebene wird auf den 1. Januar 2004 das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz bringt Verbesserungen im öffentlichen Verkehr und beim Zugang zu Bauten und Anlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Bund, Kantone und Gemeinden werden neu verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen so anzubieten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen ohne Benachteiligung in Anspruch genommen werden können. Zudem räumt das Gesetz dem Bundesrat in Art. 17 die Ermächtigung ein, zeitlich befristete Pilotversuche durchzuführen oder zu unterstützen, um Anreizsysteme für die Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung zu erproben. Zu diesem Zwecke kann er Investitionsbeiträge für die Schaffung oder Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze vorsehen. Ferner kann der Bund unter anderem im Bereich beruflicher Tätigkeit Programme, die der besseren Integration von Menschen mit einer Behinderung in die Gesellschaft dienen, durchführen oder sich an solchen Programmen gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Organisationen beteiligen, insbesondere mit Finanzhilfen (Art. 11 BehiG). Hingegen verlangt das BehiG nicht, dass Arbeitgeber besondere Massnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen ergreifen müssen. Verboten ist jedoch jede Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durch Private, was zum Beispiel bei einer allgemeinen Weigerung, Menschen mit Behinderungen einzustellen, der Fall wäre.

Auch wenn es wünschbar ist, die Zahl der Arbeitsplätze für Menschen mit einer Behinderung zu vergrössern, so kann es nicht Sache des Staates sein, solche Arbeitsplätze zu schaffen. Die Integration von Menschen mit einer Behinderung in die Arbeitswelt beruht in erster Linie auf dem guten Willen und der Einsicht der Arbeitgeber, Arbeitsplätze für Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit zur Verfügung zu stellen. In der gegenwärtig sehr angespannten Arbeitsmarktlage sind solche Arbeitsplätze jedoch knapp geworden. Die Zahl stellensuchender Personen ist im Kanton Zürich von knapp 17 000 im August 2001 auf über 44 000 im Oktober 2003 gestiegen, ohne dass zurzeit eine Trendwende absehbar wäre. Heute finden auch gut qualifizierte Personen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung oftmals erst nach längerem Suchen wieder eine Stelle. In diesem Umfeld ist die berufliche Wiedereingliederung von Menschen mit einer Behinderung noch schwieriger geworden. Der durch die internationale Marktöffnung verschärfte Druck zur Produktivitätssteigerung zwingt die Unternehmen laufend zu weiteren Rationalisierungen. In dieser Situation werden Nischenarbeitsplätze oft gestrichen oder nicht mehr besetzt. Dies führt dazu, dass vermehrt weniger leistungsfähige Menschen aus dem Arbeitsprozess herausfallen. Mit Befriedigung kann aber auch zur Kenntnis genommen werden, dass immer noch zahlreiche Unternehmen Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit beschäftigen. Dafür gebührt diesen Unternehmen Dank und Anerkennung.

Bereits heute erhalten Arbeitgeber, welche Menschen mit einer Behinderung beschäftigen wollen, Unterstützung. Fachinstanz mit grosser Erfahrung bei der beruflichen Integration Behinderter ist die IV-Stelle der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich. In seinem Bericht zum Postulat KR-Nr. 279/2001 betreffend Behindertenpolitik weist der Regierungsrat darauf hin, dass die IV-Stelle Direktkontakte zu rund 200 Unternehmungen pflegt. Auch die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) des Amtes für Wirtschaft und Arbeit sowie die regionalen Sozialdienste und die Sozialdienste der Städte und grösserer Gemeinden unterstützen die berufliche Reintegration erwerbsbehinderter Menschen. Die RAV arbeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit eng mit der IV-Stelle zusammen (Netzwerk IV). Den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren stehen zur Abklärung und Verbesserung der Wiedereingliederungschancen von schwer vermittelbaren Stellensuchenden spezialisierte Programme zur vorübergehenden Beschäftigung zur Verfügung. Im Weiteren bietet der Rahmenkredit des Kantonsrates (2000 bis 2003) für Weiterbildungsmassnahmen und Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte auch die Möglichkeit, Sondermassnahmen und Pilotversuche zur Integration von schlecht qualifizierten Personen und/oder Menschen mit einer Behinderung in den Arbeitsmarkt zu finanzieren. In diesem Rahmen läuft ein Projekt «Neue Arbeitsplätze», das Unternehmen dafür gewinnen will, wegrationalisierte Arbeitsplätze mit verminderter Produktivität mit eingeschränkt leistungsfähigen und deshalb schwer vermittelbaren Personen wieder zu besetzen. Die Arbeiten an diesem Projekt sind im Gange. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit Beschluss vom 12. November 2003, den Rahmenkredit für Weiterbildungsmassnahmen und Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte um zwei Jahre zu verlängern (Vorlage 4129). Weiter ist das Instrument der Einarbeitungszuschüsse gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (Art. 65 ff. AVIG; SR 837.0) zu erwähnen, das eine Teilsubventionierung der Lohnkosten in einer zufolge Behinderung verlängerten Einarbeitungszeit ermöglicht. Eine Zusammenarbeit der RAV besteht auch mit verschiedenen Fachstellen und Institutionen, welche die Wiedereingliederung bei schwer wiegenden Problemen im sozialen Umfeld, psychischen und physischen Beeinträchtigungen oder fehlender Basisintegration in unsere Kultur unterstützen.

Positive Wirkungen sind von einer weiteren Verstärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) zu erwarten. Die IIZ bezweckt, die Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsstellen zu fördern und damit die Ausgliederung aus dem Erwerbs- und Gesellschaftsleben zu verhindern bzw. bessere Voraussetzungen für die Wiedereingliederung erwerbsloser oder erwerbsbeeinträchtigter Personen in den ersten

Arbeitsmarkt zu unterstützen. Weil der Arbeitsintegration eine zentrale Rolle zukommt, hat der Regierungsrat das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) der Volkswirtschaftsdirektion als kantonale Koordinationsstelle bezeichnet. Das AWA arbeitet zusammen mit der Sozialversicherungsanstalt, dem kantonalen Sozialamt, dem Amt für Jugend und Berufsberatung und zusätzlichen Fachpersonen in einer Kerngruppe IIZ an neuen Konzepten. Ausgehend von der Feststellung, dass kritische Fälle meist zu spät erkannt und Massnahmen deshalb oft zu spät in die Wege geleitet werden, wenn eine Desintegration bereits weit fortgeschritten ist, steht zurzeit die Arbeit an Konzepten zur Früherkennung im Vordergrund. Es sollen aber auch Möglichkeiten gesucht werden, wie für schlecht qualifizierte und teilinvalide Erwerbstätige, die aus dem Arbeitsmarkt ausgeschieden sind, wieder Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt gefunden werden können.

Es gehört zu den personalpolitischen Grundätzen des Regierungsrates, die Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung zu fördern (§ 5 Abs. 1 lit. i des Personalgesetzes; PG; LS 177.10). Für den Sozialstellenplan wurden mit Wirkung ab 1. Januar 1996 25 Stellen zu Lasten des Stellenpools bewilligt. Derzeit werden in den verschiedensten Bereichen der kantonalen Verwaltung Menschen mit einer Behinderung beschäftigt.

Weiter gehende Massnahmen und insbesondere finanzielle Anreize sind nicht möglich, auch wenn mit der Anstellung von Menschen mit einer Behinderung Sozialversicherungs- und unter Umständen Sozialhilfekosten gespart werden können. Für entsprechende Massnahmen fehlen dem Staat Kompetenzen und Mittel. Anreize im Unternehmenssteuerrecht für die Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung sind nicht zulässig. Das Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14) verhindert eine solche Massnahme. Angesichts der schwierigen Situation der Staatsfinanzen kommen auch andere Formen finanzieller Anreize nicht in Frage. Soll das Ziel des Sanierungsprogramms 04 nicht gefährdet werden, darf der Staat zu keinen neuen Aufgaben und den damit unvermeidlich verbundenen Ausgaben verpflichtet werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 280/2001 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi